



Landratsamt Erzgebirgskreis · Paulus-Jenishius-Str. 24 · 09456 Annaberg-Buchholz  
02000

DER LANDRAT

Fraktion DIE LINKE  
Frau Kreisrätin  
Karoline Loth

ausschließlich per E-Mail

Datum: 16.02.2021

nachrichtlich: Fraktionsvorsitzende, fraktionslose Kreisräte

### **Hausordnung und Gewaltschutzkonzept für die Gemeinschaftsunterkünfte im Erzgebirgskreis**

Sehr geehrte Frau Kreisrätin Loth,

Ihre per E-Mail am 31.01.2021 eingegangenen Anfragen beantworte ich wie folgt:

**1. Gilt eine allgemeine Hausordnung für alle Gemeinschaftsunterkünfte oder haben die Betreiber eigene Hausordnungen nach welchen Standards für die jeweils von ihnen betriebene Gemeinschaftsunterkunft ausgearbeitet? (bitte die allgemeine Hausordnung beziehungsweise die einzelnen Hausordnungen als Anlage beifügen)**

Im Erzgebirgskreis werden derzeit neun Gemeinschaftsunterkünfte betrieben. In jeder dieser Gemeinschaftsunterkünfte ist eine Hausordnung vorhanden. Grundsätzlich kommt in den Einrichtungen die von der Landesdirektion Sachsen empfohlene Hausordnung (Anlage zum Sicherheitskonzept) zur Anwendung. Die Inhalte der jeweiligen Hausordnungen weichen lediglich geringfügig voneinander ab. Dies liegt in den individuellen Gegebenheiten der einzelnen Einrichtungen begründet. Zusätzlich dazu wird die vom Deutschen Institut für Menschenrechte herausgegebene Publikation „Hausordnungen menschenrechtskonform ausgestalten“ für die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Hausordnungen herangezogen. Die Hausordnungen der Gemeinschaftsunterkünfte im Erzgebirgskreis erfüllen die Kernaussagen dieser Publikation.

Die Betreiber der Einrichtungen wirkten bei der Erstellung und Fortschreibung der Hausordnungen aktiv mit. Wir betrachten die Entwicklung der Hausordnungen als einrichtungsspezifischen Prozess, der sich auf der Grundlage der Beteiligung aller betroffenen Akteure und unter Aufsicht der Landesdirektion Sachsen vollzieht.

#### Sprechzeiten

Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr  
Di 08:00 – 18:00 Uhr  
Do 08:00 – 16:00 Uhr

#### Kontakt

Telefon 03733 831-0  
Telefax 03733 22164  
E-Mail [info@kreis-erz.de](mailto:info@kreis-erz.de)

#### Bankverbindung

Erzgebirgssparkasse  
IBAN DE30 8705 4000 3318 0029 67  
BIC WELADED15TB



ERZGEBIRGSKREIS  
MEIN ZUHAUSE – MEINE ZUKUNFT

Ein Muster einer Hausordnung (Anlage 1) habe ich beigelegt. Sollten Sie es darüber hinaus für erforderlich halten, so können Sie in meinem Haus Einsicht in die jeweiligen Hausordnungen nehmen. Abschließend dazu verweise ich auf die umfangreichen Ausführungen zu diesem Thema im Rahmen des Schreibens meines Hauses an den Ausländerbeauftragten des Freistaates Sachsen, Herrn Geert Mackenroth, vom 14.08.2019 (Anlage 2).

## **2. Inwieweit werden die Wohn- und Schlafräume und andere durch Bewohner\*innen genutzte Räume in den Gemeinschaftsunterkünften als Wohnungen im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz kategorisiert?**

Zur Einordnung von Einrichtungen zur Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden – hier Gemeinschaftsunterkünfte und Gewährswohnungen – muss differenziert vorgegangen werden.

Der Tatbestand/ Begriff des Wohnens umfasst die (Kern-)Merkmale:

- auf Dauer angelegte Häuslichkeit,
- Möglichkeit des Führens eines selbstständigen Haushaltes bzw. die Eigengestaltung des Führens eines solchen,
- Rückzugsraum gegenüber staatlicher Kontrolle,
- Freiwilligkeit des Aufenthaltes,
- Vorhandensein von Kochmöglichkeit, Toilette, Dusche oder Bad,
- Wohnung stellt eine baulich getrennte, in sich abgeschlossene Wohneinheit mit eigenem Zugang dar,
- Wohnfläche größer als 23 Quadratmeter.

So kommen die Verwaltungsgerichte regelmäßig zu der Auffassung, dass es sich bei Erstaufnahme-einrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften (Anlagen zur öffentlichen Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern) nicht um eine Wohnnutzung handelt, da es jedenfalls an der Eigengestaltung und Freiwilligkeit des Aufenthalts fehlt. Diese Einrichtungen sind den Gerichten zufolge vielmehr – insbesondere in Ansehung der Residenzpflicht nach § 47 AsylG sowie der von der Einrichtung zu gewährleistenden zentralen Vollverpflegung und Versorgung mit sonstigen Sachleistungen – als Anlagen für soziale Zwecke einzuordnen (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 28.05.2015, 2 Bs 23/15; Urteil vom 10.04.1997, Bf II 72/96, NordÖR 1999, 354; Beschluss vom 17.06.2013, 2 Bs 151/13; VG Hamburg, Beschluss vom 22.01.2015, 9 E 4775/14; Beschluss vom 28.10.2015, 7 E 5333/15; Beschluss vom 06.11.2015, 7 E 5650/15, S. 17; VGH Kassel, Beschluss vom 18.09.2015, 3 B 1518/15, NVwZ 2016, 88; vgl. auch VGH Mannheim, Beschluss vom 06.10.2015, 3 S 1695/15; VG Köln, Urteil vom 11.01.2012, 23 K 1277/11; so auch BT-Drs. 18/6185, S. 87)

Die Gewährswohnungsunterbringung erfüllt ungleich mehr die o. g. Merkmale, wenngleich es auch hier grundsätzlich an der Eigengestaltung und Freiwilligkeit des Aufenthalts mangelt (siehe dazu die einschlägigen Gesetze zur Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden).

Unbeachtlich dieser – aufgrund der Komplexität der rechtlichen Würdigung des Sachverhaltes – überblicksartig verkürzten Darlegung, handelt die untere Unterbringungsbehörde bei der Unterbringung von Asylsuchenden in der Praxis stets nach den allgemein gültigen inhaltlichen Maßgaben des Art. 13 GG. Dies betrifft in erster Linie die Aspekte „Rückzugsraum gegenüber staatlicher Kontrolle“ (Ausnahme hier: Gefahr im Verzug), Schutz der räumlichen Privatsphäre und die Ermöglichung eines ungestörten Familienlebens. Siehe dazu auch das juristische Prüfschema zu Art. 13 GG „Unverletzlichkeit der Wohnung“.

**3. Welche Kapazitäten haben die einzelnen Gemeinschaftsunterkünfte, wer betreibt sie und welches Sicherheitsunternehmen fungiert dort und bis wann laufen die derzeitigen Betreiberlaufzeiten? (bitte aufschlüsseln)**

**4. Welche Belegung haben die einzelnen Gemeinschaftsunterkünfte gegenwärtig?**

Gemeinschaftsunterkunft	Kapazität (Unterbringungsplätze)	Belegung zum Stand 22.01.2021 (gemeldete Personen)	Betreiber	Laufzeit Betreibervertrag	Beauftragter Sicherheitsdienstleister
Aue/Alberoda	193	100	Erzgebirgskreis	unbefristet	Secoserv GmbH
Niederdorf	102	79	Dienstleistungsgesellschaft Erzgebirge mbH	31.12.2021 (jährliche Verlängerungsoption)	WSDE Wach & Sicherheitsdienste Erzgebirge
Jahnsdorf OT Pfaffenhain	110	97	Dienstleistungsgesellschaft Erzgebirge mbH	31.12.2021 (jährliche Verlängerungsoption)	WSDE Wach & Sicherheitsdienste Erzgebirge
Johanngeorgenstadt	113	89	Campanet GmbH	30.09.2023 (jährliche Verlängerungsoption)	Lendex Security and Consulting GmbH
Schwarzenberg	40	17	Fontana Grundbesitz GbR	unbefristet	Secoserv GmbH
Crottendorf OT Walthersdorf	98	51	ABUB-Leipzig GmbH	31.12.2021 (jährliche Verlängerungsoption)	WSM Wachschutz GmbH Mittweida
Marienberg OT Hüttengrund	98	76	Dienstleistungsgesellschaft Erzgebirge mbH	30.09.2025 (jährliche Verlängerungsoption)	MW Security GmbH
Drebach OT Spinnerei	80	64	ITB-Dresden GmbH	30.11.2022 (jährliche Verlängerungsoption)	RS Security Chemnitz GmbH & Co. KG
Zschopau	77	58	Erzgebirgskreis	unbefristet	Lendex Security and Consulting GmbH

**5. Gilt ein allgemeines Gewaltschutzkonzept oder haben die Betreiber eigene Gewaltschutzkonzepte nach welchen Standards für die jeweils von ihnen betriebene Gemeinschaftsunterkunft ausgearbeitet? (bitte das allgemeine Gewaltschutzkonzept beziehungsweise die einzelnen Gewaltschutzkonzepte als Anlage beifügen)**

Für jede Gemeinschaftsunterkunft im Erzgebirgskreis wurde ein individuelles Sicherheitskonzept erstellt. Diese individuellen Konzeptionen basieren auf dem von der Landesdirektion Sachsen empfohlenen Sicherheitskonzept (Muster; Anlage 3). Diese Konzeptionen decken alle sicherheitsrelevanten

ten Aspekte – so auch den Gewaltschutz – ab und unterliegen wie die Hausordnungen, als Bestandteil der Sicherheitskonzepte, einer permanenten Überprüfung und anlassbezogenen Fortschreibung.

Mit freundlichen Grüßen



F. Vogel

Anlagen: Anlage 1 – Muster einer Hausordnung

Anlage 2 – Schreibens meines Hauses an den Ausländerbeauftragten des Freistaates Sachsen, Herrn Geert Mackenroth, vom 14.08.2019

Anlage 3 – Muster Sicherheitskonzept

# **Hausordnung für die Gemeinschaftsunterkunft**

.....

# Inhaltsverzeichnis

- 1. Geltungsbereich**
- 2. Hausrecht**
- 3. Sicherheit und Ordnung**
  - 3.1 Nutzung der Gebäude und Außenanlagen
  - 3.2 Nutzung der Räume
  - 3.3 Verhaltensregeln zur Vermeidung von Schäden
  - 3.4 Verhalten im Brandfall
  - 3.5 Waffen
  - 3.6 Lärm / Ruhezeiten
- 4. Betrieb der Aufnahmeeinrichtung**
  - 4.1 Geschäftszeiten
  - 4.2 Betreten und Verlassen der Gemeinschaftsunterkunft
  - 4.3 Besucher
  - 4.4 Betreten von Sicherheitsbereichen
  - 4.5 Anlieferungen
  - 4.6 Verpflegung / Essenszeiten
  - 4.7 Waschen und Trocknen der Leibwäsche der untergebrachten Personen
  - 4.8 Verbotene Handlungen in der Gemeinschaftsunterkunft
  - 4.9 Anzeigen und Meldungen
  - 4.10 Postempfang
- 5. Verstöße gegen die Hausordnung**
- 6. Inkrafttreten**

## **1. Geltungsbereich**

Zur Gewährleistung eines geordneten Betriebes der Gemeinschaftsunterkunft wird folgende Hausordnung erlassen. Sie gilt für die Gebäude und Außenanlagen der Gemeinschaftsunterkunft...

### **Hausrecht**

Das Hausrecht wird von Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft wahrgenommen und auf die Heimleitung übertragen. Bei Abwesenheit der Heimleitung wird das Hausrecht auf den Wachschatz übertragen.

Die in Ausübung des Hausrechts getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind für alle Personen, die sich in der Gemeinschaftsunterkunft aufhalten, verbindlich. Anordnungen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie der Sauberkeit, sind zu befolgen. Im Verdachtsfall sind Taschenkontrollen erlaubt.

Bei Gefahr in Verzug ist die Heimleitung sowie bei deren Abwesenheit das Wachpersonal berechtigt, die Wohn- und Schlafräume auch ohne das Einverständnis der Bewohner zu betreten

## **2. Sicherheit und Ordnung**

### **3.1 Nutzung der Gebäude und Außenanlagen**

Die Gebäude und Außenanlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend betreten und genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landratsamtes des Erzgebirgskreises. Jede Störung des Betriebes hat zu unterbleiben.

Das Außengelände ist sauber zu halten. Zigarettenkippen und Abfälle sind in den bereitgestellten Behältern zu entsorgen. Gegenstände und Abfälle sind nicht aus dem Fenster zu werfen. Das Befahren des Geländes ist nicht erlaubt. Fahrräder sind im Fahrradständer abzustellen und mit einem Schloss zu sichern.

### **3.2 Nutzung der Räume**

Die Verteilung der Räumlichkeiten obliegt der Heimleitung. Das Verändern der Räume und Umzüge innerhalb des Hauses durch die Bewohner sind nicht erlaubt. Die Nutzung der Freizeit-/Sporträume erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Möblierung in den Zimmern ist festgelegt. Es ist daher nicht erlaubt, diese zu verändern. Alle Geräte und Möbel sind an deren ursprünglichen Stellplätzen zu belassen.

Alle überlassenen Materialien, wie z.B. Bettdecken, Kissen, Bettwäsche, sowie der Hausrat sind mit Vorsicht zu behandeln.

Die Zimmer sind sauber zu halten, die Kühlschränke regelmäßig zu reinigen und Abfallbehälter in den Räumen zu leeren. Essensreste sind nach jeder Mahlzeit zu entsorgen.

Weiterhin sind die Wohn- und Gemeinschaftsräume täglich zu lüften (10 bis 15 Minuten, alle Fenster weit geöffnet). Während der Zeit des Lüftens sind die Heizkörper auszuschalten (\*).

Beim Verlassen der Räume haben die nutzenden Personen darauf zu achten, dass die Beleuchtung ausgeschaltet ist und die Fenster und Türen geschlossen sind.

Bei Beendigung des Aufenthaltes, ist der Bewohner verpflichtet das Bewohnerzimmer in einem sauberen Zustand zu verlassen sowie alle weiteren, geliehenen Gegenstände dem Betreiber zu übergeben.

Energie ist sparsam zu verbrauchen (Strom, Wasser, Heizung).

Das Platzieren sperriger Objekte, wie z.B. Fahrräder, auf Fluren, Wegen und Treppen ist untersagt. Falls nötig, stellt der Betreiber einen geeigneten Abstellplatz zur Verfügung. Die Fluchtwege sind freizuhalten.

### **3.3 Verhaltensregeln zur Vermeidung von Schäden**

Alle sich in der Gemeinschaftsunterkunft aufhaltenden Personen sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Sachbeschädigung verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Dies gilt auch für die Außenanlagen. Aufgetretene Schäden sind sofort der Heimleitung oder dem Wachsutzpersonal zu melden.

### **3.4 Verhalten im Brandfall**

Die Verhaltensregeln im Brandfall sowie bei Brandalarm sind in der Brandschutzordnung (Anlage...) festgelegt. Die Brandschutzordnung sowie die Flucht- und Rettungswegepläne hängen in den Fluren sowie in jedem Raum des Gebäudes aus. Die Außerbetriebnahme von Brandmelde- oder Brandschutzeinrichtungen (z. B. Flurtüren, Brandmelder) durch Manipulation, Blockade oder sonstige Eingriffe gefährdet die Sicherheit der Menschen in den Gebäuden und ist verboten bzw. nur befugtem Personal vorbehalten.

### **3.5 Waffen**

Das Mitnehmen von Schusswaffen und verbotenen Gegenständen gem. Waffengesetz sowie sonstigen gefährlichen Gegenständen in die Gemeinschaftsunterkunft einschließlich der technischen Betriebsräume und der Sicherheitsbereiche ist unabhängig von den getroffenen gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen untersagt. Davon ausgenommen sind im Rahmen ihres dienstlichen Auftrages Bedienstete der Landes- und Bundespolizei und in besonderen Fällen Bedienstete der Bundeszollverwaltung und der Bundeswehr.

Sofern Schusswaffen und verbotene Gegenstände gem. Waffengesetz sowie sonstige gefährliche Gegenstände oder andere gefährliche Gegenstände festgestellt werden, wird der Polizeivollzugsdienst informiert.

### **3.6 Lärm / Ruhezeiten**

Laute und störende Klänge aller Art sind in den Räumen und außerhalb des Gebäudes zu unterlassen.



Im Hinblick auf Audiogeräte und Musikinstrumente, ist die Nutzung in normaler Zimmerlautstärke generell erlaubt, soweit andere Menschen (Bewohner, Mitarbeiter usw.) nicht gestört werden.

Dies ist jedoch nicht erlaubt in den Ruhezeiten von 22:00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

Sollte den Anweisungen des Heimleitung oder des Wachpersonals zur Reduzierung der Lautstärke nicht nachgekommen werden, so ist die Heimleitung oder das Wachpersonal berechtigt, die Audiogeräte bzw. Musikinstrumente einzuziehen.

### **3. Betrieb der Gemeinschaftsunterkunft**

#### **4.1 Geschäftszeiten**

Die Gemeinschaftsunterkunft ist rund um die Uhr durch Sicherheitspersonal besetzt und wird bewacht. Die Sprechzeiten der Heimleitung sind Montag bis Freitag von...

#### **4.2 Betreten und Verlassen der Gemeinschaftsunterkunft**

Das Betreten bzw. Verlassen der Gemeinschaftsunterkunft erfolgt nur über die festgelegten Eingänge und im Rahmen besonderer Festlegungen.

Für alle Personen, die sich in der Gemeinschaftsunterkunft aufhalten und nicht Bedienstete des Betreibers bzw. seiner Nachunternehmer, des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), des Landratsamtes des Erzgebirgskreises und der vom Landratsamt des Erzgebirgskreises beauftragten Dritten sind, gilt, dass sie die Gemeinschaftsunterkunft über den Eingang zu betreten bzw. zu verlassen haben.

#### **4.3 Besucher**

Besuche sind täglich in der Zeit von ... Uhr bis ... Uhr möglich. Die Heimleitung kann auf Antrag im Einzelfall Sondergenehmigungen erteilen. Besucher sind ebenso wie die Bewohner zur Einhaltung der Hausordnung verpflichtet. Missachten Besucher die Hausordnung oder beeinträchtigen sie andere Menschen in der Einrichtung durch ihr Verhalten, so kann ihnen der Zutritt verweigert und Hausverbot erteilt werden. Die Besucher sind in einem Besucherbuch zu registrieren.

#### **4.4 Betreten von Sicherheitsbereichen**

Das Betreten von Sicherheitsbereichen ist nur den hierfür autorisierten Personen gestattet.

Mitarbeiter von Dienstleistungsfirmen in Verbindung mit der Anlieferung von Material, Instandsetzungsarbeiten, Baumaßnahmen, der Reinigung und sonstigen Dienstleistungen werden vom Wachschatz beim jeweiligen Adressaten angemeldet und von diesem empfangen.

Ein Aufenthalt von Mitarbeitern der Dienstleistungsfirmen in Sicherheitsbereichen ohne entsprechende Begleitung bzw. Belehrung ist verboten.

#### **4.5 Anlieferungen**

Anlieferungen durch private Unternehmen an den Betreiber erfolgen so, dass sich der Lieferant beim Wachschutz anmeldet. Danach informiert der Wachschutz den Betreiber und kündigt die Anlieferung an. Der Betreiber empfängt den Lieferanten und wenn notwendig, begleitet er diesen. Beim Verlassen der Gemeinschaftsunterkunft meldet sich der Lieferant beim Wachschutz ab.

#### **4.6 Verpflegung**

Für das Zubereiten von Speisen sind die Gemeinschaftsküchen zu nutzen. Besondere Umsicht gilt bei Umgang mit rohen Lebensmitteln (Fleisch, Eier, Milchprodukte). Diese sind gekühlt zu lagern. Nach der Verwendung sind alle Geräte, Gefäße und Arbeitsflächen sofort gründlich zu reinigen.

#### **4.7 Waschen und Trocknen der Wäsche der untergebrachten Personen**

Für das Waschen und Trocknen der Wäsche für die in der Gemeinschaftsunterkunft untergebrachten Personen ist festgelegt:

Das Waschen und Trocknen erfolgt zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	... Uhr bis ... Uhr
Sonnabend	... Uhr bis ... Uhr
Sonntag	... Uhr bis ... Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Waschen und Trocknen nicht möglich. Das Waschen von Wäsche der Besucher ist nicht gestattet.

#### **4.8 Verbotene Handlungen in der Gemeinschaftsunterkunft**

##### **4.8.1 Rauchen**

In den Gebäuden der Gemeinschaftsunterkunft besteht ein Rauchverbot. Das Rauchen ist lediglich im Außenbereich im gekennzeichneten Raucherbereich erlaubt. Bei Verstoß werden die Utensilien durch die Heimleitung bzw. Wachschutz eingezogen.

##### **4.8.2 Alkohol**

In der Gemeinschaftsunterkunft gilt für die aufgenommenen Personen ein striktes Alkoholverbot. Bei Verstoß werden die alkoholischen Getränke durch die Heimleitung bzw. den Wachschutz eingezogen.

##### **4.8.3 Drogen**

In der Aufnahmeeinrichtung sind der Besitz, die Einnahme und der Vertrieb von Drogen verboten. Beim Verstoß erfolgt eine sofortige Anzeige bei der Polizei.

##### **4.8.4 Kochen**

Das Kochen in den Bewohnerzimmern ist verboten.

#### 4.8.5 Ausstattung der Wohnräume und Betrieb von Elektrogeräten

Die Ausstattung der Bewohnerzimmer mit privatem Mobiliar und der Betrieb von eigenen Elektrogeräten wie Kühltruhen, Kocher, Heizlüfter, elektrische Grillgeräte, Fernsehgeräte sind in der Gemeinschaftsunterkunft nicht gestattet. Ausgenommen sind Computer und Mobilfunkgeräte.

#### 4.8.6 Strom-, Gas- und Wasserleitungen

Es ist untersagt, technische Veränderungen an Licht-, Gas- oder Wasserleitungen vorzunehmen.

#### 4.8.7 Lagern brennbarer Stoffe und Flüssigkeiten und offenes Feuer

Es ist verboten, brennbare Stoffe und Flüssigkeiten zu lagern oder offenes Feuer zu entfachen.

#### 4.8.8 Einbringen und Nutzung von pyrotechnischen Anlagen und Material

Es ist verboten, pyrotechnische Anlagen und Material einzubringen oder zu nutzen.

#### 4.8.9 Tierhaltung

Es untersagt, Tiere jeglicher Art in die Gemeinschaftsunterkunft mitzubringen, dort zu halten, zu schlachten oder geschlachtete Tiere zu verarbeiten.

#### 4.8.10 Politische Tätigkeit

Jegliche politische Tätigkeit ist zu unterlassen.

#### 4.8.11 Handel und Dienstleistungen

Das Anbieten und der Handel mit Waren und Dienstleistungen aller Art sowie jegliche kommerzielle Werbung sind verboten.

#### 4.8.12 Das Bekleben und Bemalen der Wände und Türen ist nicht gestattet.

### 4.9 Anzeigen und Meldungen

Dem Betreiber sind unverzüglich Anzeigen und Meldungen bei

- Feuergefahr, Bränden,
- ansteckenden Krankheiten,
- Auftreten von Ungeziefer,
- in der Gemeinschaftsunterkunft begangenen mit Strafe bedrohten Handlungen, insbesondere Diebstahl und Sachbeschädigungen,
- Schäden an der Heizung, an Wasserleitungen, an elektrischen Anlagen sowie im Sanitärbereich,
- sonstigen für den Betrieb der Gemeinschaftsunterkunft wichtigen Vorkommnissen

zu machen.

#### **4.10 Postempfang**

Der Betreiber empfängt die Post und gibt diese an die in der Gemeinschaftsunterkunft untergebrachten Personen aus.

#### **4.11 Beschwerden**

Beschwerden können an die Hausleitung der Gemeinschaftsunterkunft gerichtet werden. Auch können Beschwerden an die zuständige Unterbringungsbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis gesendet werden.

Die Adresse lautet:

Landratsamt Erzgebirgskreis

Referat Ordnungsangelegenheiten

Sachgebiet Unterbringungs- und Sozialkoordination

Paulus-Jenisius-Straße 24

09456 Annaberg-Buchholz

#### **4. Verstöße gegen die Hausordnung**

Verstöße gegen die Hausordnung sind dem Betreiber mitzuteilen. Der Betreiber behält sich mögliche Schadensersatzforderungen, Entzug von Erlaubnissen oder Berechtigungen, Veranlassung der Verlegung in eine andere Gemeinschaftsunterkünfte und anderen straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen vor. Dies gilt insbesondere für die Hinzuziehung der Polizei in strafrechtlich relevanten Sachverhalten.

#### **5. Inkrafttreten**

Die Hausordnung tritt mit Wirkung vom... in Kraft.



Landratsamt Erzgebirgskreis · Paulus-Jenisius-Str. 24 · 09456 Annaberg-Buchholz  
25400

Sächsischer Ausländerbeauftragter  
Herr Geert Mackenroth  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Abteilung 2 Soziales und Ordnung  
Referat Ordnungsangelegenheiten  
SG Unterbringungs- und Sozialkoordination**

Bearbeiter/in: Frau Baselt  
Dienstgebäude: Paulus-Jenisius-Str. 43  
09456 Annaberg-Buchholz  
Zimmer-Nr.: -1.146  
Telefon: 03733 831-5104  
Telefax: 03733 831-5105  
E-Mail: silke.baselt@kreis-erz.de  
Ihre Zeichen:  
Ihre Nachricht: 05.07.2019  
Unsere Zeichen:  
Datum: 14.08.2019

**Ihre Anfrage vom 05.07.2019 hinsichtlich des Inhalts der Hausordnungen in Sächsischen Erst-  
aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften**

Sehr geehrter Herr Mackenroth,

im Erzgebirgskreis bestehen derzeit neun Gemeinschaftsunterkünfte. In jeder dieser Gemeinschaftsunterkünfte ist eine Hausordnung vorhanden. Grundsätzlich findet in diesen Einrichtungen die von der Landesdirektion Sachsen empfohlene Hausordnung (Anlage zum Sicherheitskonzept) Anwendung. Die Inhalte der Hausordnungen weichen lediglich geringfügig voneinander ab. Dies liegt in den individuellen Gegebenheiten der einzelnen Einrichtungen begründet.

Die vom Deutschen Institut für Menschenrechte herausgegebene Publikation „Hausordnungen menschenrechtskonform ausgestalten“ ist uns seit Längerem bekannt. Die Hausordnungen der Gemeinschaftsunterkünfte im Erzgebirgskreis wurden auf die Erfüllung der Kernaussagen dieser Publikation geprüft. Die Betreiber der Einrichtungen wirkten dabei aktiv mit. Wir betrachten die Entwicklung der Hausordnungen als einrichtungsspezifischen Prozess, der sich auf der Grundlage der Beteiligung aller betroffenen Akteure und unter Aufsicht der Landesdirektion Sachsen vollzieht.

Zu den Ihrerseits konkret angefragten Aspekten Zimmerkontrollen, Empfang von Besuch, Regelungen zur gefährlichen Gegenständen, Sanktionsmöglichkeiten und Schutz der Intimsphäre der untergebrachten Personen ist unsererseits Folgendes zu sagen.

Es werden in den Gemeinschaftsunterkünften des Erzgebirgskreises grundsätzlich keine Zimmerkontrollen durchgeführt. Sofern die Kontrolle der Zimmer anlassbezogen zum Zwecke der Abwehr von Gefahren und der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in der Gemeinschaftsunterkunft erfolgen muss, so erfolgt diese stets im Beisein des jeweiligen Zimmerbewohners und wird durch mindestens zwei Berechtigte – in der Regel Hausleitung und Wachschutz – durchgeführt. Bei Gefahr im Verzug gilt diese Regelung nicht.

Sprechzeiten  
Mo, Mi, Fr 08:00 – 12:00 Uhr  
Di, Do 08:00 – 18:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Kontakt  
Telefon 03733 831-0  
Telefax 03733 22164  
E-Mail info@kreis-erz.de

Bankverbindung  
Erzgebirgssparkasse  
IBAN DE 30 8705 4000 3318 0029 67  
BIC WELADED1STB



**ERZGEBIRGSKREIS**  
MEIN ZUHAUSE – MEINE ZUKUNFT

Der Empfang von Besuch in den Gemeinschaftsunterkünften ist zu den festgelegten Besuchszeiten möglich.

In allen Hausordnungen ist ein striktes Verbot des Besitzes von gefährlichen Gegenständen festgelegt.

Verstöße gegen die Hausordnung können durch den Betreiber im Rahmen der Ausübung seines Hausrechtes sanktioniert werden. Sanktionsmöglichkeiten können je nach Vorfall z. B. Schadenersatzforderungen, Entzug von personenbezogenen Erlaubnissen oder Berechtigungen, Veranlassung der Verlegung in eine andere Gemeinschaftsunterkunft oder straf- und zivilrechtliche Konsequenzen sein. Eine Sanktionierung in Form eines zeitlichen Hausverbotes (Inhalt der von Ihnen beigefügten Hausordnung) erachten wir als nicht sinnvoll und zielführend. Die möglicherweise eintretenden negativen Effekte stehen unserer Meinung nach außer Verhältnis zum Ziel der Maßnahme.

Der Schutz der Intimsphäre der Bewohner ist stets gegeben. Jeder Bewohner besitzt einen verschließbaren Wohnbereich mit dazugehörigem Zimmerschlüssel. Die Sanitäreinrichtungen sind nach Geschlechtern getrennt und je nach Bedarf der Bewohner ebenfalls verschließbar. Zur Gewährleistung des Schutzes der Familie wird bei der Unterbringung von Familien besonderes Augenmerk auf ein familienfreundliches Umfeld, eine gemeinsame und separate Unterbringung sowie auf einen möglichst zügigen Umzug in eine geeignete Gewährswohnung gelegt.

Sehr geehrter Herr Mackenroth,

wir hoffen Ihre Fragen damit erschöpfend beantwortet zu haben. Sollten Sie weitere Fragen zum Thema haben, so stehen wir Ihnen für deren Beantwortung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

S. Kuhn  
Sachgebietsleiter

Sicherheitskonzept

für die (Name der Einrichtung)

Das vorliegende Sicherheitskonzept wird ständig fortgeschrieben und bei Veränderungen bzw. neuen Erkenntnissen entsprechend aktualisiert

Eigentümer des Objektes: (Name und Adresse eintragen)

Beauftragter Betreiber: (Name und Adresse eintragen)

zuständiges Landratsamt: Landratsamt Erzgebirgskreis  
SG Unterbringungs- und Sozialkoordination  
Paulus-Jenisius-Straße 24  
09456 Annaberg-Buchholz

zuständiges Polizeirevier:

Wachschutzunternehmen:

Datum, ...

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Ausgangslage / Zielstellung</b> .....	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>Ansprechpartner</b> .....	<b>3</b>
1.	Eigentümer des Objektes .....	3
2.	Betreiber.....	3
3.	Wachschutz- und Sicherheitsunternehmen .....	3
4.	Liegenschaftsmanagement .....	3
5.	Sicherheitskontakte.....	3
5.1.	Polizei .....	3
5.2.	untere Brand und Katastrophenschutzbehörde .....	3
5.3.	örtliche Brandschutzbehörde .....	3
5.4.	Rettungsdienst.....	3
6.	Notfallnummern.....	3
7.	Informationen zum Objekt .....	4
7.1.	Anschrift und Umgebung.....	4
7.2.	Gebäudepläne .....	4
<b>III.</b>	<b>Mindeststandards Sicherheit</b> .....	<b>5</b>
1.	Sicherheitsrelevante Aspekte.....	5
1.1.	Sicherungsmaßnahmen .....	5
1.2.	Brandschutz .....	6
1.3.	Hausordnung .....	6
1.4.	Maßnahmen zur Konfliktvermeidung .....	6
2.	beauftragter Betreiber .....	6
3.	Wachschutz- und Sicherheitsunternehmen .....	6
4.	Polizei .....	7
<b>IV.</b>	<b>Zusammenarbeit Beteiligte</b> .....	<b>8</b>
1.	Sicherheitsbesprechungen .....	8
2.	Handlungs- und Einsatzkonzepte .....	8
2.1.	Einsatzkonzept Sanitäts- und Rettungsdienst .....	8
2.2.	Einsatzkonzept Feuerwehr .....	9
2.3.	Einsatzkonzept Polizei .....	9
3.	Einsatzszenarien .....	9
3.1.	Konflikte unter den Bewohnern .....	9
3.2.	AMOK /Bombendrohung.....	9
3.3.	Brandfall .....	9
3.4.	Auffinden gefährlicher / verbotener / nicht zuordenbarer Gegenstände .....	9
3.5.	Größere Gefahren- und Schadenslagen / Katastrophen .....	9
3.6.	ansteckende Krankheiten / Seuchen in der Einrichtung .....	9
3.7.	Räumung/ Evakuierung .....	10
3.8.	Anfall von Verletzten / Erkrankten .....	10
<b>V.</b>	<b>Anlagenverzeichnis</b> .....	<b>11</b>



## I. Ausgangslage / Zielstellung

Ziel des vorliegenden gemeinsamen Sicherheitskonzeptes ist es, die Arbeitsweise aller Beteiligten auf dem Gebiet der Sicherheit zu verzahnen und insgesamt deutlich zu effektivieren. Hierzu gilt es, die verschiedenen erkannten Gefährdungslagen darzustellen und gemeinsamen Lösungen zuzuführen. Dabei sollen insbesondere alle Beteiligten (Asylsuchende, Mitarbeiter der Behörden und Firmen, Anwohner, Öffentlichkeit) vor gesundheitsgefährdenden Infektionen, Gewalt, Drohungen, Ruhestörungen oder sonstigen Angriffen bewahrt werden, welche entweder vom Gelände der Gemeinschafts- / Notunterkunft ausgehen oder von außerhalb auf das Gelände wirken.

Grundlage dieser Konzeption bildet unter anderem das Sicherheitsrahmenkonzept für Erstaufnahmeeinrichtungen im Freistaat Sachsen des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren.

## II. Ansprechpartner

- |  |   |
|--|---|
| <b>1. Eigentümer des Objektes</b>                | Eigentümer des Objektes<br>Name / Firma<br>Ggf. gesetzlicher Vertreter<br>Straße, Hausnummer<br>PLZ, Ort                                      |
| <b>2. Betreiber</b>                              | Name / Firma / Organisation<br>ggf. gesetzlicher Vertreter / Ortsvorstand<br>Straße, Hausnummer<br>PLZ, Ort                                   |
| <b>3. Wachschutz- und Sicherheitsunternehmen</b> | Name / Firma<br>Straße, Hausnummer<br>PLZ, Ort  |
| <b>4. Liegenschaftsmanagement</b>                | zuständige Behörde (Niederlassung, Eigenbetrieb LRA<br>Straße, Hausnummer<br>PLZ; Ort   |
| <b>5. Sicherheitskontakte</b>                    | .   |
| 5.1. Polizei                                     | Polizeirevier<br>Straße / Hausnummer<br>PLZ, Ort  |
| 5.2. untere Brand und Katastrophenschutzbehörde  | Landratsamt Erzgebirgskreis<br>Referat Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz<br>Straße der Freundschaft 11<br>09456 Annaberg-Buchholz |
| 5.3. örtliche Brandschutzbehörde                 | Name der Freiwilligen Feuerwehr / Berufsfeuerwehr<br>Straße, Hausnummer<br>PLZ, Ort   |
| 5.4. Rettungsdienst                              | zuständiger Rettungsdienst / Rettungszweckverband<br>Straße, Hausnummer<br>PLZ, Ort   |
| <b>6. Notfallnummern</b>                         |   |

Als **Notfall** gilt jede (unvorhersehbare) Situation, in der eine drohende Gefährdung für Sachen, die körperliche Unversehrtheit von Menschen oder ein länger andauernder Ausfall von Prozessen oder Ressourcen mit hohem oder sehr hohem Schaden droht oder eintritt.

Eine Übersicht der Ansprechpartner ist als Anlage 1 beigefügt.

## 7. Informationen zum Objekt

### 7.1. Anschrift und Umgebung

Name des Unterbringungsobjektes  
Straße, Hausnummer  
PLZ, Ort

Ortsbeschreibung und Lage der Unterkunft:

Kurze Ortsbeschreibung und Lage der Unterkunft formulieren –  
(u.a. Lage im Ort (z.B. Ortsteil), Einwohnerzahl Ort / Ortsteil,  
zentrale Lage oder Ortsrand, Anbindung Straßenverkehrsnetz,  
markante Umgebungspunkte (z.B. angrenzender Wald/Park/ etc.))

Adresseingabe ins Navigationssystem: Straße Hausnummer, PLZ, Ort

Koordinaten für Navigation: \_\_\_\_\_ (z.B. Google Maps entnehmen)

In unmittelbarer Nähe der Einrichtung befindet sich **eine / keine** Haltestelle eines Verkehrsmittels des ÖPNV.

Kartenausschnitt zur Lage mit Markierung der Unterkunft bzw.  
Benennung der Anlage im Lageplan

### 7.2. Gebäudepläne

Die Gemeinschafts- / Notunterkunft besteht aus derzeit – Arten der Gebäude der Einrichtung auflisten – (z.B. X Unterkunftsgebäude, Mensa, Verwaltungsbau, Freizeithaus).

Außenanlagen und Gebäudepläne – siehe Anlage 2

### III. Mindeststandards Sicherheit

#### 1. Sicherheitsrelevante Aspekte

##### 1.1. Sicherungsmaßnahmen

Im Ergebnis einer durch die Polizeidirektion durchgeführten Gefährdungsanalyse und -bewertung werden nachfolgende objektbezogene Empfehlungen zu baulich-technischen und personell-organisatorischen Sicherungsmaßnahmen gegeben.

##### 1.1.1. baulich-technische Sicherungsmaßnahmen

Durch geeignete baulich-technische Vorkehrungen werden das rechtswidrige Eindringen und das Einbringen von gefährlichen Stoffen jeder Art unterbunden oder zumindest erschwert.

##### 1.1.1.1. mechanische Sicherungseinrichtungen

###### a) umfassende Einfriedung mit Zugangstoren

##### **zusätzliche Informationen**

Ein Außenanlageplan und Gebäudeplan ist als Anlage 2 beigelegt.

###### b) Außenbeleuchtung Objektfeld

Das Objektfeld und Wege im Areal sind ausreichend zu beleuchten.

##### **zusätzliche Informationen**

###### c) Wache / Pforte

##### **z.B. äußere Einfriedung mit Personenschleuse zur Kontrolle**

##### 1.1.1.2. Überfall- und Einbruchmeldeanlage (falls kein Wachschutzunternehmen erforderlich)

###### a) Überfall- und Einbruchmeldeanlage

Aufschaltung zu Wach- und Sicherheitsunternehmen ist eingerichtet, das über eine anerkannte und zertifizierte Notruf- und Leitstelleneinrichtung verfügt (Zertifizierung nach Norm VdS 3138-1 : 2013-12/ VdS 3138-2:2014-06)

###### b) Videoüberwachung

Es besteht eine Videoüberwachung im Eingangsbereich sowie an anderen sicherungsrelevanten Stellen des Objektes mit automatischer Bildaufzeichnung und -speicherung (mit einer Speicherfrist von 7 Tagen). Dies ist beim objektverantwortlichen Wachschutz aufgeschaltet.

##### 1.1.1.3. kontrollierte Zugangsregelung

###### a) Schließsystem

betrifft hauptsächlich den Zugang in die Einrichtung, jedoch auch die Abgrenzung und den Schutz besonderer Räume (Mitarbeiteräume, Arztzimmer, etc.).

#### 1.1.1.4. Alarmierungseinrichtung

Brandmeldeanlage / Hausalarmanlage mit interner akustischer Alarmierung und Alarmweiterleitung auf eine ständig besetzte Stelle (Feuerwehrleitstelle, Wachschutz im Objekt).

Eine direkte Alarmweiterleitung auf die Feuerwehrleitstelle sollte nur dann vorgenommen werden, wenn dies bauordnungsrechtlich (im Rahmen des Genehmigungsverfahrens) geordert wird.

#### 1.2. Brandschutz

Brandschutzkonzept siehe Anlage ...

Brandschutzordnung siehe Anlage ...

#### 1.3. Hausordnung

Anlage ...

#### 1.4. Maßnahmen zur Konfliktvermeidung

##### 1.4.1. getrennte Unterbringung

Zur Vermeidung von Konflikten unter den Asylsuchenden werden bei der Belegung und Unterbringung deren religiöse, ethnische sowie nationale Hintergründe beachtet.

##### 1.4.2. Bereitstellung Arbeitsgelegenheiten

Auf der Grundlage des Leitfadens zur Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten im Freistaat Sachsen nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz werden Asylsuchenden durch den beauftragten Betreiber der Not- / Gemeinschaftsunterkunft in Abstimmung mit dem Landratsamt Erzgebirgskreis Arbeitsgelegenheiten angeboten, die den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht belasten.

##### 1.4.3. Betreuungskonzept

Durch den beauftragten Betreiber werden – vorzugsweise in Zusammenarbeit mit (nicht wirtschaftlich orientierten) Vereinen – Freizeit- und Sportangebote geschaffen bzw. vorhandene zur Nutzung angeboten.

### 2. beauftragter Betreiber

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat mit der Unterbringung, Versorgung mit Kleidung, Nahrung sowie medizinischer und sozialer Betreuung, die (Name beauftragter Betreiber) zur Wahrung von Betreiberaufgaben beauftragt.

Die Ausübung des Hausrechts erfolgt im Auftrag des Landratsamtes Erzgebirgskreis durch den mit den Aufgaben des Betreibers beauftragten.

### 3. Wachschutz- und Sicherheitsunternehmen

Für die Aufgabe der Sicherung des Objektes hat das Landratsamt Erzgebirgskreis das Wachschutzunternehmen (Name Wachschutzunternehmen) beauftragt, ein von der akkreditierten Zertifizierungsstelle (Name der Zertifizierungsstelle) nach (Art der Zertifizierung) anerkanntes Unternehmen für Wachschutz- und Sicherheitsdienstleistungen.

Handlungsgrundlage ist die vertraglich vereinbarte Dienstleistung und die jeweils daraus resultierenden Dienstanweisungen des Wachschutzunternehmens.

Für den Wachschutz bestehen folgende objektbezogene Anweisungen:

- Personen und Fahrzeugkontrollen Eingangsbereich
- Durchführung von Objektkontrollen (im Haus und Außengelände)
- Handlungsanweisung für den Brandfall
- Handlungsanweisung zur Deeskalation bei anbahnenden Konflikten
- Einzeldienstanweisungen für den Wachleiter im Objekt
- Anlagen (Protokoll, Belehrungen)

#### **4. Polizei**

Der Polizeivollzugsdienst kommt anlassbezogen bei Gefahrenlagen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in sowie um der Einrichtung zum Einsatz, sofern die Verantwortlichen vor Ort (beauftragter Betreiber, Wachschutz) die Lage nicht eigenständig bewältigen können. Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts für eine Straftat ist der Polizeivollzugsdienst zwingend hinzuzuziehen. Maßnahmen nach dem Sächsischen Polizeigesetz sowie der Strafprozessordnung obliegen ausschließlich dem Polizeivollzugsdienst.

Darüber hinaus werden die Standorte von Einrichtungen durch die örtlich zuständigen Polizeireviere bei der Streifentätigkeit im täglichen Dienst lageangepasst beachtet. In diesen Maßnahmen sind Bürgerpolizisten eingebunden, die zudem Kontakt zu den beauftragten Betreibern der Einrichtungen sowie dem Wachschutz halten.

Zur Absicherung von Versammlungs- bzw. Veranstaltungslagen im Sachzusammenhang trifft die zuständige Polizeidirektion die erforderlichen Einsatzmaßnahmen mit einem lageangepassten Kräfteinsatz.

## IV. Zusammenarbeit Beteiligte

Alle Einsätze, gleich aus welchem Anlass, werden vom **diensthabenden Objektleiter** geführt. Im Fall eines Einsatzes sind die weiteren vor Ort Beschäftigten sowie Bewohner und Gäste durch die Anweisungen des diensthabenden Objektleiters solange und soweit gebunden, wie nicht ein Einsatzleiter der Feuerwehr, des Rettungsdienstes oder der Polizei diese Einsatzleitung übernimmt.

### 1. Sicherheitsbesprechungen

Es werden regelmäßige, bedarfsorientierte und objektbezogene Sicherheitsbesprechungen unter Beteiligung folgender Dienststellen / Organisationseinheiten durchgeführt:

- Landratsamt Erzgebirgskreis, SG Unterbringungs- und Sozialkoordination
- Polizeidirektion Chemnitz, Polizeirevier (**Name des zuständigen Reviers**)
- (**beauftragter Betreiber**)
- Wachschutz
- (**Stadt / Gemeinde**), Ordnungsamt
- Landratsamt Erzgebirgskreis, Referat Rettungsdienst, Brand- u. Katastrophenschutz
- **Rettungszweckverband / Rettungsdienst Stadt**
- Zuständiges Liegenschaftsmanagement

Die Einladung dazu erfolgt durch das Landratsamt Erzgebirgskreis. Zu den Besprechungsinhalten wird ein Protokoll geführt, von dem alle an der Besprechung Beteiligten eine Abschrift erhalten.

### 2. Handlungs- und Einsatzkonzepte

#### 2.1. Einsatzkonzept Sanitäts- und Rettungsdienst

Es ist grundsätzlich zwischen den Einsatzlagen Regelrettungsdienst und Erweiterter Regelrettungsdienst (Großschadenslagen) zu unterscheiden.

Die notwendigen objektbezogenen Abstimmungen werden, federführend durch das Landratsamt Erzgebirgskreis mit dem Rettungszweckverband / Rettungsdienst, der Feuerwehr (**Name der Feuerwehr**) und der Polizeidirektion Chemnitz geführt.

Dabei sind insbesondere die benötigten Platzkapazitäten des Rettungsdienstes zu erörtern und konkret festzuhalten, gegebenenfalls sind auch Prioritäten untereinander abzuklären.

Folgender Bedarf des Rettungsdienstes ist sicherzustellen:

- Zufahrt zu von Personen genutzten Gebäuden in der Einrichtung mittels Einsatzfahrzeugen
- Rettungsmittelhalteplatz (Stellflächen für wartende Rettungsmittel)
- Behandlungsplatz (nach Möglichkeit abgeschlossene Fläche zur Behandlung bei Großschadenslagen)
- Zufahrten auf dem Gelände zu festgelegten Übergabepunkten der Behandlungsplätze
- Benennung von Evakuierungsplätzen /-gebäuden

## 2.2. Einsatzkonzept Feuerwehr

Der Einsatzablauf der Feuerwehr ist nach Einsatzgrundsätzen strukturiert. Je nach Schadens-/ Ereignismeldung in der Feuerwehrleitstelle erfolgt die Alarmierung der Einsatzkräfte und –mittel anhand einer festgelegten Alarm- und Ausrückordnung. Die jeweiligen Stufen können dann der Einsatzlage entsprechend angepasst werden.

Wesentliche Grundlage für die Einsätze der Feuerwehr stellt die objektspezifischen Feuerwehrpläne dar, welche als Anlage 8 dieser Konzeption beigefügt werden. Sie bilden die Basis für jede Art von Einsatzszenario unter Beteiligung der Feuerwehr.

## 2.3. Einsatzkonzept Polizei

Für die in Ziffer 3 aufgeführten Szenarien liegen in der Polizeidirektion Planunterlagen ovr. Die notwendigen objektbezogenen Feinabstimmungen werden, federführend durch das Landratsamt Erzgebirgskreis, mit der Feuerwehr (**Name der Feuerwehr**), un dem Rettungszweckverband / Rettungsdienst (**Name des Rettungsdienstes**) geführt. Das Landratsamt Erzgebirgskreis wird die sich daraus ergebenden Hinweis und Aufgabenstellungen an den Betreiber und den Wachschutz weitergeben; einen Abdruck dieser Hinweise und Aufgabenstellungen erhalten Feuerwehr und Rettungszweckverband.

## 3. Einsatzszenarien

Für ausgewählte Szenarien sollen sowohl Maßnahmen zur Prävention als auch zwischen allen Beteiligten abgestimmte Maßnahmen für den Ereignisfall dargelegt werden.

Im Anhang befindet sich ein für mehrere Fallkonstellationen geltender Evakuierungsplan, Anlage 9.

### 3.1. Konflikte unter den Bewohnern

Die Regelung von Streitigkeiten obliegt vorrangig dem beauftragten Betreiber, welcher durch seine Dienstanweisungen klare Vorgaben hat; der Wachschutz wird gegebenenfalls unterstützend tätig und beurteilt die Notwendigkeit der Hinzuziehung der Polizei.

### 3.2. AMOK /Bombendrohung

Für weitergehende Maßnahmen liegen insbesondere bei der Polizei Planunterlagen vor.

### 3.3. Brandfall

Es erfolgt eine Räumung. Das Verhalten der Beteiligten richtet sich nach der Brandschutzordnung und dem Evakuierungsplan.

### 3.4. Auffinden gefährlicher / verbotener / nicht zuordenbarer Gegenstände

Grundsätzlich erfolgt durch den Wachschutz eine Prüfung des Gegenstandes. Ist anzunehmen, dass eine Gefahr von diesem ausgeht, ist die Polizei zu alarmieren.

### 3.5. Größere Gefahren- und Schadenslagen / Katastrophen

Es hat unter Verantwortung des beauftragten Betreibers eine Evakuierung zu erfolgen.

### 3.6. ansteckende Krankheiten / Seuchen in der Einrichtung

Es hat eine sofortige Einbeziehung des Gesundheitsamtes zu erfolgen. Diese hat die notwendigen Maßnahmen zu treffen (Quarantäne etc.).

### 3.7. Räumung/ Evakuierung

Eine Räumung oder Evakuierung erfolgt unter Einbeziehung und in Absprache aller Beteiligten. Es wird (**Evakuierungsplatz/ -Gebäude/ -Ort**) evakuiert. Für den Transport sollen hauptsächlich Transportmittel der RVE Regionalverkehr Erzgebirge GmbH und/ oder der Katastrophenschutzkomponenten des Landratsamtes Erzgebirgskreis genutzt werden. Die Beauftragung des Busunternehmens erfolgt vom zuständigen Bereitschaftsdienst des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Rettungsleitstelle. Der Einsatz der erforderlichen Katastrophenschutzkomponenten erfolgt nach den einsatztaktischen Vorschriften der Rettungsleitstellen entsprechend der jeweiligen Situation vor Ort.

### 3.8. Anfall von Verletzten / Erkrankten

Erforderliche Maßnahmen sind in erster Linie durch den Rettungsdienst zu treffen.



## V. Anlagenverzeichnis

- Sicherheitsrahmenkonzept des SMI – Anlage 1 – allgemein gültig
- Ansprechpartner / Übersicht Notfallnummern – Anlage 2 – objektspezifisch
- Gebäudepläne und Außenanlagen – Anlage 3 – objektspezifisch
- Brandschutzkonzept – Anlage 4 – objektspezifisch
- Brandschutzordnung Teile A, B und C – Anlage 5 – Musterbrandordnung
- Hausordnung – Anlage 6
- Betreuungskonzept – allgemein gültig
- Feuerwehrpläne – Anlage 8 – objektspezifisch
- Evakuierungsplan – Anlage 9 - objektspezifisch

Ort, Datum